

- * 2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes kann der zuständige Zonenbefehlshaber alle Maßnahmen — mit Einschluß von Inspektionen — treffen und alle Anordnungen erlassen, die er zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung eines Forschungsinstitutes für notwendig erachtet.*

ARTIKEL V

*

1. Jedes zugelassene Forschungsinstitut hat dem zuständigen Zonenbefehlshaber folgende Unterlagen einzureichen:

- a) alle vier Monate technische Berichte, welche die Gesamttätigkeit des Instituts im einzelnen aufzeigen und genügend Angaben enthalten müssen, so daß Sachverständige die Richtigkeit der mitgeteilten Ergebnisse nachprüfen können, unter Beifügung aller Veröffentlichungen des Instituts und eines vollständigen¹ Berichts, in dem alle behandelten Probleme kurz verzeichnet sein müssen, und aus dem der Bereich der Untersuchung, praktische Verwendungsmöglichkeiten, Herkunft, der Geldmittel, Betrag der gemachten Ausgaben, Namen des Leiters sowie alle weiteren vom Zonenbefehlshaber jeweils geforderten Angaben ersichtlich sein müssen.
- b) Möglichst gemeinverständlich gehaltene Jahresberichte über die gesamte im Laufe des Jahres geleistete Arbeit.
- c) Ein vollständiges Verzeichnis der Anlagen, Apparaturen und Einrichtungen des Forschungsinstituts, nach Verlangen des Zonenbefehlshabers.
- d) Vorlage der gesamten Buchführung auf Verlangen des Zonenbefehlshabers.

2. Forschungsinstitute müssen dem Zonenbefehlshaber unter Angabe der in Aussicht genommenen Arbeiten und ihrer möglichen Tragweite schriftlich Meldung erstatten, bevor sie erlaubte Forschungsarbeiten auf den nachstehend bezeichneten Gebieten in Angriff nehmen:

- a) Grundlegende naturwissenschaftliche Forschung auf den in Verzeichnis „A“ aufgeführten Gebieten;¹
- b) angewandte naturwissenschaftliche Forschung auf Gebieten, die in den Verzeichnissen „A“ und „B“ nicht aufgeführt sind.

ARTIKEL VI

1. Das gesamte in einem Forschungsinstitut beschäftigte technische und wissenschaftliche Personal ist bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber nach von diesem zu erlassenden Anordnungen zu registrieren.